OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-050386/18/JK**

Datum: **Linz, 31. August 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde der A__, vertreten durch RA B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 15.07.2025, GZ: BHEFVet-2022-88743/204-LeL, betreffend Vorschreibung von Maßnahmen nach dem Tierschutzgesetz (TSchG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als im Spruch des angefochtenen Bescheides Punkt *„1) Die Hundehaltung bzw. das Hundesitting ist umgehend zu beenden.“* entfällt. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass für die Erfüllung der vorgeschriebenen Maßnahmen eine Frist von sechs Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses festgelegt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding (im Folgenden: belangte Behörde [bB]) vom 15.07.2025, GZ: BHEFVet-2022-88743/204-LeL, wurden der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) für die weitere Haltung von Tieren nachstehende Maßnahmen vorgeschrieben:
„[…]
1) Die Hundehaltung bzw. das Hundesitting ist umgehend zu beenden.
2) Die Haltung von Katzen ist auf eine Höchstzahl von 3 Tieren zu reduzieren.
3) Die Haltung von Reptilien ist auf eine Höchstzahl von 4 Tieren zu reduzieren.
4) Die Haltung von Vögeln ist auf eine Höchstzahl von 2 Tieren zu reduzieren.

Rechtsgrundlage:
§ 35 Abs. 6 Tierschutzgesetz – TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 124/2024 iVm. § 13 Abs. 2 Tierschutzgesetz – TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004."

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde.

I.3. Die Beschwerde samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 11.09.2025 zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Am 21.04.2026 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

I.5. Mit Eingabe vom 05.05.2026 erstattete die Bf ein ergänzendes Vorbringen samt Urkundenvorlage.

I.6. Mit Eingabe vom 25.08.2026 übermittelte die belangte Behörde die aufgrund der bisherigen tierschutzrechtlichen Kontrollen betreffend die Bf ergangenen Straferkenntnisse bzw. -verfügung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und die ergänzend von den Parteien vorgelegten Unterlagen sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der die Bf sowie ihr Ehegatte und die einschreitende Amtstierärztin als Zeugen zum Sachverhalt einvernommen wurden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Am 28.01.2022 wurde an der damaligen Wohnadresse der Bf in C-Straße, von 09:30 Uhr bis 11:45 Uhr u. a. durch die Amtstierärztin der belangten Behörde, die Zeugin D__, eine unangekündigte tierschutzrechtliche Kontrolle aufgrund einer Anzeige wegen des Verdachts der Veräußerung von Pflegetieren aus dem E__ bzw. Todesfällen dieser Tiere durchgeführt. Bei der Kontrolle wurden 6 Hunde, 4 Katzen, 1 Graupapagei, 2 Wasserschildkröten und 6 Zierfische vorgefunden.

Mit Ausnahme eines Hundes war bei allen Hunden Zahnstein vorhanden, wobei dieser beim Hund F__ hochgradig und beim Hund G__ mittelgradig war. Der Hund G__ wies zudem einen minderguten Ernährungszustand – die Rippen und Dornfortsätze waren deutlich spürbar – auf. Der Ernährungszustand des Hundes H__ war mindergut, jedoch für diese Rasse (Podenco) und einen Junghund im Wachstum nicht auffällig. Für alle Hunde mit starken Zahnsteinproblemen wurde der Bf eine Vorstellung beim Tierarzt binnen 14 Tagen und im Zuge dessen auch die Abklärung der eventuellen Ursache für den minderguten Ernährungszustand des Hundes G__ aufgetragen.

Die Katze I__ war während der Kontrolle apathisch und die Hautelastizität geringgradig bis mittelgradig herabgesetzt. Der Ernährungszustand der Katze war gut.

Die Hunde und Katzen bewegten sich zum Zeitpunkt der Kontrolle frei im Wohnbereich, waren nicht schreckhaft und vertrugen sich untereinander. Es war sauber und es stand frisches Wasser in zwei Trinkbrunnen zur Verfügung. Es roch nicht unangenehm.

Die Haltung des Graupapageis wurde der Behörde nicht angezeigt und stand dem Graupapagei im Kontrollzeitpunkt keine der 2. Tierhaltungsverordnung entsprechende Voliere zur Verfügung.

Ebenso wurde die Haltung der Rotbauch-Spitzkopfschildkröten der Behörde nicht angezeigt. Ansonsten waren die Schildkröten unauffällig.

Die Zierfische wurden in zwei zu kleinen Aquarien gehalten.

Zum Zeitpunkt der Kontrolle bestand kein Hinweis auf eine Verwahrlosung der Tiere oder Veräußerung an Dritte.
[Kontrollbericht vom 08.02.2022, GZ: BHEFVet-2022-88743/4-HK, Behördenakt]

Aufgrund der obigen Kontrolle wurden über die Bf mit rechtskräftiger Strafverfügung der belangten Behörde vom 11.02.2022,

GZ: BHEF/922050001114/22, gemäß § 38 Abs 3 TSchG sieben Geldstrafen in Höhe von insgesamt 700 Euro verhängt wie folgt:
„[…]
1. Datum/Zeit: 28.01.2022, 09:30 Uhr – 28.01.2022, 11:45 Uhr
Ort: C-Straße

Sie haben es entgegen § 24a Abs. 4 Tierschutzgesetz unterlassen, folgende Hunde binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Übernahme - jedenfalls aber vor einer Weitergabe in der amtlichen Heimtierdatenbank zu melden, obwohl jeder Halter dazu verpflichtet ist:
- Hund F__, Chip.-Nr.: ddd
- Hund J__, Chip.-Nr.: eee
- Hund H__, Chip.-Nr.: fff
- Hund K__, Chip.-Nr.: ggg
- Hund G__, Chip.-Nr.: hhh

2. Datum/Zeit: 28.01.2022, 09:30 Uhr – 28.01.2022, 11:45 Uhr
Ort: C-Straße

Sie haben es entgegen § 24a Abs. 6 Tierschutzgesetz unterlassen, den Hund L__, Chip.-Nr.: 9680000 1024 3953 in der amtlichen Heimtierdatenbank abzumelden, obwohl jede Änderung vom Halter oder Eigentümer zu melden und in die Datenbank einzugeben ist.

3. Datum/Zeit: 28.01.2022, 09:30 Uhr – 28.01.2022, 11:45 Uhr
Ort: C-Straße

Sie haben Ihrem Graupapagei entgegen Anlage 2 Punkt 2.2.2.2 der 2. Tierhaltungsverordnung lediglich eine Voliere mit einer Größe von 80 cm x 52 cm x 95 cm (Länge x Breite x Höhe) zur Verfügung gestellt, obwohl diese eine Mindestgröße von 3,0 m x 2,0 m x 2,0 m aufweisen muss.

4. Datum/Zeit: 28.01.2022, 09:30 Uhr – 28.01.2022, 11:45 Uhr
Ort: C-Straße
Sie haben es entgegen § 25 Abs. 1 Tierschutzgesetz unterlassen, die Haltung Ihres Graupapageis, binnen zwei Wochen, bei der Behörde anzuzeigen.

5. Datum/Zeit: 28.01.2022, 09:30 Uhr – 28.01.2022, 11:45 Uhr
Ort: C-Straße

Sie haben es entgegen § 25 Abs. 1 Tierschutzgesetz unterlassen, die Haltung Ihrer Rotbauch-Spitzkopfschildkröte, binnen zwei Wochen, bei der Behörde anzuzeigen.

6. Datum/Zeit: 28.01.2022, 09:30 Uhr – 28.01.2022, 11:45 Uhr
Ort: C-Straße

Sie haben fünf Zierfische dauerhaft in einem Aquarium gehalten, welches lediglich ein Volumen von 24,6 Liter aufwies, obwohl gemäß Anlage 9 Punkt 1.1.9. der 2.

Tierhaltungsverordnung eine dauerhafte Haltung von Fischen in einem Aquarium mit weniger als 54 Liter Volumen verboten ist.

7. Datum/Zeit: 28.01.2022, 09:30 Uhr – 28.01.2022, 11:45 Uhr
Ort: C-Straße

Sie haben einen Fisch dauerhaft in einem Aquarium gehalten, welches lediglich ein Volumen von 30,5 Liter aufwies, obwohl gemäß Anlage 9 Punkt 1.1.9. der 2. Tierhaltungsverordnung eine dauerhafte Haltung von Fischen in einem Aquarium mit weniger als 54 Liter Volumen verboten ist.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 38 Abs. 3 in Verbindung mit § 24a Abs. 4 Tierschutzgesetz BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018
2. § 38 Abs. 3 in Verbindung mit § 24a Abs. 6 Tierschutzgesetz BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018
3. § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018 in Verbindung mit Anlage 2 Punkt 2.2.2.2 der 2. Tierhaltungsverordnung BGBl. II Nr. 486/2004 in der
Fassung BGBl. II Nr. 341/2018
4. § 38 Abs. 3 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Tierschutzgesetz BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018
5. § 38 Abs. 3 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Tierschutzgesetz BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018
6. § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018 Anlage 5 Punkt 1.1.9. der 2. Tierhaltungsverordnung BGBl. II Nr. 486/2004 in der Fassung BGBl. II Nr. 341/2018
7. § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018 Anlage 5 Punkt 1.1.9. der 2. Tierhaltungsverordnung BGBl. II Nr. 486/2004 in der Fassung BGBl. II Nr. 341/2018
[…]"
[Strafverfügung bB vom 11.02.2022, GZ: BHEF/922050001114/22, ON 17 vwg. Akt]

II.2.2. Am 10.05.2022 von ca. 10:00 Uhr bis 10:40 Uhr fand eine unangekündigte Nachkontrolle bei der Bf statt. Es wurde festgestellt, dass alle Mängel behoben wurden und die Bf mit den geforderten Tieren auch beim Tierarzt war. Die Schildkröten und Fische wurden von der Bf abgegeben [E-Mail Zeugin D__ vom 11.05.2022]

II.2.3. Bei einer weiteren unangekündigten tierschutzrechtlichen Kontrolle am 31.01.2024 von ca. 09:00 Uhr bis 11:45 Uhr an der damaligen Wohnadresse der Bf in C-Straße, wiederum durch die Zeugin D__ konnte Nachstehendes festgestellt werden:

Es wurden neun Hunde und zwölf Katzen verschiedener Rassen sowie ein Wellensittich, zwei Papageien, zwei Chamäleons und zwei Leguane in der Wohnung

der Bf gehalten. Dabei handelte es sich im Vergleich zur Kontrolle aus dem Jahr 2022 um andere Tiere bzw. ein Teil der damals gehaltenen Tiere war nicht mehr vorhanden.

Der Ernährungszustand des Hundes M__ war schlecht und wurde dieser Hund bis zur Kontrolle noch nicht einem Tierarzt vorgestellt. Laut Bf hatte sie diesen Hund seit 10.12.2023 zur Pflege und soll dieser weitervermittelt werden.

Ebenso war der Ernährungszustand der Hündin N__ schlecht. Diese war abgemagert und zeigte ein Verhalten intensiver Nahrungssuche. Laut Bf hatte sie auch diesen Hund zur Pflege seit Ende November 2023 und soll dieser weitervermittelt werden. Die Zeugin D__ forderte die Bf bei der Kontrolle auf, der Hündin Futter anzubieten und begann diese bei Vorlage einer Schale Feuchtfutter umgehend extrem gierig zu fressen. Sie schlang das Futter regelrecht hinunter und wollten auch die anderen Hunde umgehend mitfressen.

Die Hündin O__ wies im Kontrollzeitpunkt hochgradigen Zahnstein auf und teilweise wackelige Zähne.

Der Ernährungszustand des Hundes P__ war mindergut bis gut. Diesen Hund habe die Bf laut ihren Angaben seit Dezember 2023 und sei die Weiterabgabe beabsichtigt.

Beim Hund Q__ konnte ein minderguter bis schlechter Ernährungszustand festgestellt werden und hatte dieser hochgradigen Zahnstein. Die Bf wurde von der Zeugin D__ aufgefordert, diesem Hund Futter anzubieten. Der Hund begann umgehend gierig zu fressen.

Der Hund R__ hatte einen minderguten Ernährungszustand, hochgradigen Zahnstein und Zahnfleischschwund.

Der Ernährungszustand der Hündin Molli war ebenso schlecht. Laut Bf habe sie diese wiederum zur Pflege und soll weitervermittelt werden.

Dem Kater S__ fehlten Zähne und zeigte der restliche Zahnapparat Hinweise von resorptiven Läsionen.

Der Kater T__ hatte gerötetes Zahnfleisch und Zahnfleischschwund. Laut der Bf hatte dieser auch einen chronischen Katzenschnupfen, der hochansteckend ist. Nicht alle vorgefundenen Katzen wiesen einen aufrechten Impfschutz auf.

Der Pflegezustand des Katers U__ war mangelhaft. Er hatte Verfilzungen am Hals.

Der Kater V__ wies deutliche Kratzwunden an der Ohrbasis beidseitig auf und bestand der hochgradige Verdacht von Ohrmilben. Die Hautwunden an der Ohrbasis wiesen auf ein länger andauerndes gesundheitliches entzündliches Problem hin.

Der Ernährungszustand der Katze W__ war schlecht. Diese war stark abgemagert und hätte deren Zustand schon längst einer tierärztlichen Abklärung bedurft. Auch war der Pflegezustand der Katze stark mangelhaft. Das Fell am Kinn und an den Innenseiten der Vorderpfoten hatte typische Verfärbungen (Verklebungen und braune Verfärbungen) wie sie bei Problemen mit der Maulhöhle vorkommen. Das prämolare rechte Oberkiefer war auffällig und es bestanden aufgrund des veränderten Felles Hinweise auf vermehrtes Speicheln. Die Bf wurde aufgefordert, der Katze Futter anzubieten und begann die Katze das Futter unmittelbar gierig zu fressen. Auch die anderen Katzen und teilweise Hunde sprangen auf den Tisch und wollten mit fressen.

Die vorgefundene Katze X__ habe laut Bf einem Hassan aus Facebook gehört, den sie nicht kenne, auf dessen Katze sie aber aufpasse, solange dieser auf Urlaub sei. Laut Bf sei dieser ca. einen Monat auf Urlaub. Die Katze wurde in einem der Kinderzimmer bei geschlossener Tür vorgefunden.

Weiters wurde bei der Kontrolle eine weiße Katze mit Windel im Obergeschoß im Bad vorgefunden, wobei die Badezimmertür verschlossen war. Eine Wasserschüssel und ein Katzenklo befanden sich in diesem Raum. Die Bf gab zu dieser Katze an, dass diese dem Nachbarn gehöre und zeigte durch das Fenster auf ein gelbes Haus in ca. 100 Meter Entfernung. Die Katze laufe von draußen in die Wohnung ins Badezimmer nach oben, weil sie sich dort so gerne aufhalte und habe sie die Tür wahrscheinlich selbst zugemacht. Über Nachfrage bei dem genannten Nachbarn gab dieser an, dass er keine weiße Katze mit Windel besitze. Er besitze gar keine Katze.

Im Obergeschoß waren Spuren von Kot und Harn am Boden sichtbar. An einer Stelle war ein Handtuch zum Aufwischen aufgelegt worden und der Boden war dunkel verfärbt. Auch der Türrahmen zeigte Veränderungen, die auf eine längere Aussetzung von Feuchtigkeit hinweisen (Ablösen der Beschichtung). Es roch stark nach Ammoniak.

Während der Kontrolle schnappte der Hund Schoki aus dem Nichts auf einer der Katzen, die sich auf dem Küchentisch befanden. Den Katzen, die ausschließlich in der Wohnung gehalten wurden, standen nicht ausreichend Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung.

Die beiden Papageien (Graupapagei und Geldstirnamazone) würden laut Bf einer Frau Y__ gehören und würde die Bf auf diese aufpassen, während sich Frau Y__

auf Urlaub befinde. Die Käfige der Papageien waren deutlich zu klein. Bereits bei der Kontrolle vom 28.01.2022 wurde ein Graupapagei in einem zu kleinen Käfig gehalten. Es fehlten abwechslungsreiche Käfigausstattung und Beschäftigungsmöglichkeiten. Zudem wurden die Tiere einzeln gehalten. Es war keine Innenvoliere bei ausschließlicher Haltung in Innenräumen vorhanden. Eine Bademöglichkeit war in beiden Käfigen nicht vorhanden.

Auch hinsichtlich des Wellensittichs erfolgte keine paarweise Haltung und waren weder Schlafkästen bzw. Versteckmöglichkeiten noch Badegelegenheiten vorhanden.

Zudem wurde bei der Kontrolle am 31.01.2024 festgestellt, dass nur beim Jemenchamäleon eine Temperaturanzeige vorhanden war.

Es waren im Kontrollzeitpunkt auch keine Meldungen der Wildtierhaltung vorhanden.

Die Zeugin D__ kam aufgrund der ggst. Kontrolle zu folgendem veterinärmedizinischem Gutachten bzw. zu folgender Prognose:
„[…]
Die TH, Frau A__, erweckte einerseits den Eindruck als ob sie sehr tierliebend ist und Tiere retten möchte. Andererseits sorgte sie nicht ausreichend dafür, dass die Tiere artgerecht gehalten werden und sogar in einer Weise vernachlässigt wurden, sodass SLS in Kauf genommen werden. Die TH vermittelt außerdem Tiere obwohl sie schon bei der Kontrolle am 28.01.2022 als auch bei der darauffolgenden Nachkontrolle mehr als hinreichend von mir darüber aufgeklärt wurde, dass sie einer Bewilligung bedarf, wenn sie dies betreiben möchte. Dazu sind aber entsprechende Räumlichkeiten notwendig. Ich sagte ihr auch damals bereits, dass Hinweise bestehen, dass sie mit der Anzahl an Tieren überfordert ist und sie besser die Tiere reduzieren sollte. Sie versprach das ernst zu nehmen und keine weiteren Tiere zu übernehmen. Damals stand auch der Verdacht im Raum, dass vermehrt Tiere bei ihr versterben. Dies konnte aber damals nicht bestätigt werden. Die Anzahl der gehaltenen Tiere hat sich bis dato gesteigert und die Haltungsbedingungen damit verschlechtert (Platzmangel, nicht ausreichende Versorgung, kein artgerechtes Verhalten möglich. Kot und Urin im Wohnbereich, stickige Luft). Die Haltung so vieler verschiedener Tiere und Tierarten auf so engem Raum ohne ausreichend Rückzugsmöglichkeiten erschien mehr als problematisch.
Hunde waren teilweise stark abgemagert und hatten Hunger! Aus atä. Sicht ist nicht klar warum es dazu gekommen ist und es stellte sich die Frage ob den Tieren absichtlich nicht ausreichend Futter gegeben wurde, obwohl die Tierhalterin sagte, dass sie die Tiere gut füttert. Aus fachlicher Sicht bestand zum Zeitpunkt der Kontrolle kein Verdacht eines gesundheitlichen Problems bezüglich der Abmagerung. Es wird sich in den nächsten Tagen bis Wochen zeigen ob die Tiere an Gewicht zunehmen und ob ein tierärztlicher Befund für eine Erkrankung spricht. Dann kann dahingehend eine bessere Einschätzung abgegeben werden.
In den Wohnräumen befanden sich weitere Käfige/Terrarien für Nagetiere. Die TH gab an, dass sie derzeit keine Nagetiere hält, aber bis vor Kurzem welche darin gehalten wurden.

Die Papageienhaltung war sehr schlecht und das obwohl die TH am 28.01.2022 genaustens aufgeklärt wurde und damals sogar eine Voliere gebaut hat. Es ist absolut nicht nachvollziehbar warum sie eine derart schlechte Haltung wieder in Kauf genommen hat. Die Papageien (mehrere Wochen) als auch die Katze X__ (1 Monat) und der Hund Ohm (tageweise) waren zum Sitten bei ihr. Dies macht Frau A__ angeblich unentgeltlich, was wenig glaubhaft ist im Speziellen bei der Katze X__, da sie dies über Facebook gemacht hat und Herrn Hassen nicht einmal kennt. Auch die Katze, die angeblich dem Nachbarn gehöre, wirft einige Fragen auf.
Aus atä. Sicht hat Frau A__ bzw. ihre Tierhaltung einige Merkmale von Animal Hoarding und es besteht der dringende Verdacht, dass Frau A__ ein beginnender Hoarder-Typ ist mit einer zwar geringen Tieranzahl, aber sich bereits Tiere nicht mehr im tolerablen Zustand befanden.
[…]
Aufgrund der Anzahl und der Schwere der Verstöße und obwohl bereits versucht wurde im Sinne des gelindesten Mittels der TH klar zu machen, dass es besserer wäre den Bestand zu reduzieren und es trotzdem zu einer massiven Verschlechterung gekommen ist, muss derzeit eine negative Prognose für Frau A__ als sorgfältige Tierhalterin abgeben werden. Es besteht die Gefahr, dass erneut Tiere verwahrlosen und vernachlässigt werden und so SLS entstehen, wenn keine engmaschige Überwachung durch die Behörde vorgenommen wird. Es wird dringend dazu geraten den Tierbestand zu reduzieren.
Was sich ebenfalls negativ auf die Prognose auswirkt, sind die Umstände, dass Frau A__ versuchte mich zu täuschen und gesetzliche Auflagen zu umgehen. Sollte nicht eine rasche starke Verbesserung der Tierhaltung eintreten wird sogar zu einem Tierhalteverbot geraten!
[…]"
[Kontrollbericht vom 08.02.2024, GZ: BHEFVet-2022-88743/33-HK, Behördenakt]

Aufgrund der ggst. Kontrolle wurden über die Bf mit rechtskräftigem Straferkenntnis der belangten Behörde vom 06.08.2024, GZ: BHEF/924050001808/24, gemäß § 38 Abs 1 und 3 TSchG 13 Geldstrafen in Höhe von insgesamt 5.400 Euro verhängt wie folgt:
„[…]
1. Datum/Zeit: 31.01.2024, 09:00 Uhr – 31.01.2024, 11:45 Uhr
Ort: C-Straße

Sie haben es als Tierhalterin entgegen § 24a Abs. 4 Tierschutzgesetz unterlassen, folgende Hunde binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Übernahme - jedenfalls aber vor einer Weitergabe in der amtlichen Heimtierdatenbank zu melden:
- Hund N__, Chip-Nr. aaa
- Hund R__, Chip-Nr. bbb
- Hund Z__, Chip-Nr. ccc

2. Datum/Zeit: 31.01.2024, 09:00 Uhr – 31.01.2024, 11:45 Uhr
Ort: C-Straße

Sie haben am oben angeführten Ort zu oben angeführter Zeit zumindest vier Tieren (M__, N__, Q__ und W__) schwere Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt, da die Tiere stark

abgemagert waren und großen Hunger zeigten. Aufgrund der Abmagerung und dem großen Hunger, wurden die Tiere über einen längeren Zeitraum nicht ausreichend mit Futter versorgt.

3. Datum/Zeit: 31.01.2024, 09:00 Uhr – 31.01.2024, 11:45 Uhr
Ort: C-Straße

Sie haben am oben angeführten Ort zu oben angeführter Zeit einen Hund (Q__) mit hochgradigem Zahnstein, vier Katzen (S__, W__, T__ und AA__) mit auffälligen Veränderungen am Zahnapparat, eine Katze (V__) mit Hautwunden an der Ohrbasis, die auf ein länger andauerndes, gesundheitliches, entzündliches Problem hinweisen und eine Katze mit chronischem Katzenschnupfen gehalten. Sie haben es unterlassen die angeführten kranken Tiere und auch die stark abgemagerten Tiere ordnungsgemäß zu versorgen und erforderlichenfalls einen Tierarzt heranzuziehen.

4. Datum/Zeit: 31.01.2024, 09:00 Uhr – 31.01.2024, 11:45 Uhr
Ort: C-Straße

Sie haben bei zumindest zwei Hunden (O__ und R__) die Betreuung durch mangelnde Versorgung bei Krankheit (Zahnstein, beträchtliche Rückbildung des Zahnfleisches, in Folge Schäden der Zahnhälse und des Zahnapparates) vernachlässigt, und somit den Tieren Schäden zugefügt.

5. Datum/Zeit: 31.01.2024, 09:00 Uhr – 31.01.2024, 11:45 Uhr
Ort: C-Straße

Sie haben am oben angeführten Ort zu oben angeführter Zeit viele verschiedene Tierarten (12 Katzen, 9 Hunde, 3 Vögel und 4 Reptilien) auf engem Raum gehalten und nicht dafür gesorgt, dass das Platzangebot und die Bewegungsfreiheit für die Bedürfnisse der Tiere angemessen sind. Die Anpassungsfähigkeit der Tiere wird durch fehlende Rückzugsmöglichkeiten und durch den Platzmangel überfordert.

6. Datum/Zeit: 31.01.2024, 09:00 Uhr – 31.01.2024, 11:45 Uhr
Ort: C-Straße

Sie haben am oben angeführten Ort zu oben angeführter Zeit nicht dafür gesorgt, dass jeder Katze ein eigener Rückzugsbereich zur Verfügung steht. Auch erhöhte Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigungsmöglichkeiten waren nicht ausreichend vorhanden.

7. Datum/Zeit: 31.01.2024, 09:00 Uhr – 31.01.2024, 11:45 Uhr
Ort: C-Straße

Sie haben am oben angeführten Ort zu oben angeführter Zeit nicht dafür gesorgt, der Gelbstirnamazone und dem Graupapagei einen Käfig der den Mindestmaßen der Tierhaltungsverordnung entspricht zur Verfügung zu stellen.

8. Datum/Zeit: 31.01.2024, 09:00 Uhr – 31.01.2024, 11:45 Uhr
Ort: C-Straße

Sie haben am oben angeführten Ort zu oben angeführter Zeit folgende Mindestanforderungen an die Papageienhaltung nicht erfüllt:
- der Gelbstirnamazone und dem Graupapagei standen keine abwechslungsreiche Käfigausstattung und Beschäftigungsmöglichkeit zur Verfügung
- die Papageien wurden nicht in Gruppen gehalten
- beiden Vögeln stand keine Innenvoliere zur Verfügung
- es waren keine Bademöglichkeiten vorhanden

9. Datum/Zeit: 31.01.2024, 09:00 Uhr – 31.01.2024, 11:45 Uhr
Ort: C-Straße

Sie haben am oben angeführten Ort zu oben angeführter Zeit nicht dafür gesorgt, dass Ihr Wellensittich mindestens paarweise gehalten wird. Weiters waren keine Schlafkästen/Schlafkörbchen, die auch als Versteckmöglichkeiten dienen, vorhanden. Eine Badegelegenheit war auch nicht vorhanden.

10. Datum/Zeit: 31.01.2024, 09:00 Uhr – 31.01.2024, 11:45 Uhr
Ort: C-Straße

Sie haben am oben angeführten Ort zu oben angeführter Zeit die besonderen Anforderungen an die Haltung von Reptilien nicht erfüllt, da nicht bei allen Reptilien ein geeignetes Gerät zur Messung von Temperatur und Luftfeuchtigkeit vorhanden war.

11. Datum/Zeit: 31.01.2024, 09:00 Uhr – 31.01.2024, 11:45 Uhr
Ort: C-Straße

Sie haben am oben angeführten Ort zu oben angeführter Zeit nicht dafür gesorgt, dass dem Yemen-Chamaeleon ein den Mindestmaßen entsprechend großes Terrarium zur Verfügung steht.

12. Datum/Zeit: 31.01.2024, 09:00 Uhr – 31.01.2024, 11:45 Uhr
Ort: C-Straße

Sie haben unterlassen, die Haltung Ihrer Papageien, des Grünen Leguans, des Yemen-Chamaeleons, des Pantherchamaeleons und des Malachit-Stachelleguans, binnen zwei Wochen, bei der Behörde anzuzeigen.

13. Datum/Zeit: 31.01.2024, 09:00 Uhr – 31.01.2024, 11:45 Uhr
Ort: C-Straße

Sie verfügen nicht über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse, die für die Betreuung von Tieren vorhanden sein müssen, da Sie unter anderem eine Katze mit chronischem Katzenschnupfen in den Katzenbestand eingebracht haben, in welchem

nicht alle einen aufrechten Impfschutz aufweisen und darüber hinaus feststeht, dass die kranken und abgemagerten Tiere keiner tierärztlichen Abklärung vorgestellt wurden.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
1. § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 2/2024 iVm. § 24a Abs. 4 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 2/2024 2. § 38 Abs. 1 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 2/2024 i.V.m. § 5 Abs. 2 Z 13 i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 2/2024
3. § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 2/2024 i.V.m. § 15 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 2/2024
4. § 38 Abs. 1 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 2/2024 i.V.m. § 5 Abs. 2 Z 13 i.V.m. § 15 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 186/2023
5. § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 2/2024 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 16 Abs. 1 und 2 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 2/2024
6. § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 2/2024 i.V.m. Anlage 1, Punkt 2 Abs. 3 und Abs. 9 der 2. Tierhaltungsverordnung BGBl. II Nr. 486/2004 idF BGBl. II Nr. 341/2018
7. § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 2/2024 i.V.m. Anlage 2, Punkt 2.2.2. Abs. 2 der 2. Tierhaltungsverordnung BGBl. II Nr. 486/2004 idF BGBl. II Nr. 341/2018 i.V.m. § 14 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 2/2024
8. § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 2/2024 i.V.m. Anlage 2, Punkt 2.1. Abs. 5, 8, 10 und 12 der 2. Tierhaltungsverordnung BGBl. II Nr. 486/2004 idF BGBl. II Nr. 341/2018
9. § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 2/2024 i.V.m. Anlage 2, Punkt 1. Abs. 3 und 7 der 2. Tierhaltungsverordnung BGBl. II Nr. 486/2004 idF BGBl. II Nr. 341/2018
10. § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 2/2024 i.V.m. § 5 Abs. 7 der 2. Tierhaltungsverordnung BGBl. II Nr. 486/2004 idF BGBl. II Nr. 341/2018
11. § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 2/2024 i.V.m. Anlage 3, Punkt 4.2.6. der 2. Tierhaltungsverordnung BGBl. II Nr. 486/2004 idF BGBl. II Nr. 341/2018
12. § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 2/2024 i.V.m. § 25 Abs. 1 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 2/2024
13. § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 2/2024 i.V.m. § 14 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 2/2024
[…]"
[Straferkenntnis bB vom 06.08.2024, GZ: BHEF/924050001808/24, ON 17 vwg. Akt]

II.2.4. Am 12.03.2024 fand von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr an der damaligen Wohnadresse der Bf in C-Straße, erneut eine unangekündigte tierschutzrechtliche Kontrolle u. a. durch die Zeugin D__ statt. Dabei wurde Nachstehendes festgestellt:

Die Hündin N__ fiel sofort auf, da sie stark abgemagert war und sich im Vergleich zur Vorkontrolle ihr Ernährungszustand sogar verschlechtert hatte. Ebenso war der

Ernährungszustand der Hunde P__, R__, Molli und Q__ nach wie vor schlecht. Der Hund Ohm hatte ein langes Haarkleid und war bissig, weshalb dieser vor Ort nicht näher untersucht wurde. Die Hündin O__ hatte einen Mantel an.

Vor der näheren Untersuchung der Hunde und Katzen wurde die Bf aufgefordert, den Tieren Futter anzubieten. Bereits als die Bf zum Futterschrank ging, wurden die Tiere aufgeregt und unruhig. Als die Bf eine Schüssel für N__ auf den Boden stellte, begann diese umgehend gierig zu fressen. Auch den Katzen und den übrigen Hunden wurde Futter angeboten. Die Hunde P__, R__ und Molli begannen ebenfalls sofort gierig zu fressen.

Die Katzen AA__, U__, W__, 6 Nacktkatzen und die weiße Katze mit der Windel zeigten ebenfalls Hunger. Die Hündin F__ kam später hinzu und zeigte Durst und Hunger. Der Hund Q__ wurde aus dem Auto geholt und zeigte auch Hunger.

Aufgrund der Verschlechterung bzw. des noch immer bestehenden schlechten Ernährungszustandes bei 10 Katzen und allen Hunden wiederum in Verbindung mit Hunger und auch Durst wurden die Tiere abgenommen, da aus amtstierärztlicher Sicht ohne unverzügliche Abhilfe absehbar war, dass den Tieren weitere Leiden entstehen, da die Tierhalterin offensichtlich nicht in der Lage war, die Tiere artgerecht zu versorgen. Die Tiere bekamen offensichtlich zu wenig Futter. Diesbezüglich gab die Bf an, dass sie die Tiere ca. 2,5 Stunden vor der ggst. Kontrolle gefüttert habe, sodass der Hunger als noch schwerer eingestuft werden musste, da die Tiere aus fachlicher Sicht bei einer ordentlichen Fütterung vor 2,5 Stunden keinen derartig starken Hunger gezeigt hätten. Vor allem für artgerecht gehaltene Katzen ist ein derart gieriges Fressverhalten absolut untypisch. Die Katzen X__ und AB__ kamen nicht unmittelbar zum Futter, waren aber abgemagert.

Sämtliche abgenommenen Tiere wurden von Tierarzt MVDr. AC__ untersucht. Dieser stellte fest, dass alle Hunde an Kachexie und teilweise an Exsikkose leiden würden und besonders gierig auf das Fressen seien. Die Dogge habe sich im Zeitpunkt der Abnahme in einem lebensgefährlichen Zustand befunden. Es seien nur 2 Hunden auf die Bf registriert gewesen. Sowohl die Hunde als auch die Katzen hätten sich aus medizinischer Sicht in einem sehr bedenklichen Zustand befunden und würden ganz offensichtlich unter chronischer Unterernährung leiden. Die Katzen würde zudem an Milben- und Flohbefall, chronischen Schnupfen und einige Tiere an Diarrhoe leiden. Die Bf schien laut Befund von MVDr. AC__ mit der Haltung ihrer Tiere komplett überfordert zu sein.

Die Zeugin D__ kam aufgrund der ggst. Kontrolle zu folgendem veterinärmedizinischem Gutachten bzw. zu folgender Prognose:
„[…]
Positiv wird der Umstand gewertet, dass Frau A__ einzelne Tiere einem Tierarzt

vorgestellt hat. Der Hund M__ wurde in der Zwischenzeit weitervermittelt, was auch als positiv zu beurteilen ist.
Es wurden auch einige Untersuchungen durchgeführt (Befund 02.02.2024). Im Befund fehlt der explizit geforderte Ausschluss von RL, auch bei späteren Befunden wurde dies nicht definiert.
Es wurden auch Ohrmilben bei zumindest einer Katze nachgewiesen und darauf hingewiesen, dass der gesamte Bestand behandelt werden muss. Bei der Untersuchung im AD__ wurden bei mehreren Tieren Ohrmilben festgestellt. Dies spricht dafür, dass die Tiere bei der TH nicht adäquat behandelt wurden, obwohl bereits eine Diagnose bestand.
Bezüglich des Katzenschnupfens kam es ebenfalls zu einer Verschlechterung (siehe Befunde TH Freistadt). Und ein Konzept wurde ebenfalls nicht wie eingefordert vorgelegt.
Die Tierhalterin gab an, dass bei drei Tieren eine Zahnsanierung gemacht wurde. Die Belege dazu wurden aber nicht übermittelt.
Bezüglich der Rückzugsmöglichkeiten schrieb Frau A__, dass erhöhte Rückzugsmöglichkeiten bis vor Kurzem angebracht waren und diese nicht angenommen wurden. Die Höhlen im Wohnzimmer aber gerne angenommen werden. Bei beiden Kontrollen gab es keine Hinweise auf bis vor Kurzem angebrachte Rückzugsmöglichkeiten. Die Höhlen im Wohnzimmer sind sicher auch ein geeigneter Rückzug. Es waren aber nur drei Höhlen vorhanden und diese wurden auch von den Hunden genutzt. Dies ist ein gutes Beispiel dafür, dass Frau A__ immer wieder versucht ihre Tierhaltung als artgerecht hervorzuheben. Gleichzeitig ist dies aus fachlicher Sicht so zu werten, dass Frau A__ die tatsächlichen Kenntnisse zu einer derartigen Haltung fehlen. So hätte sie schon längst weitere Höhlen zur Verfügung stellen müssen, da der Bedarf ersichtlich war. Auch bei der Fütterung der Tiere gab sie an, dass der Hund N__ eine Unverträglichkeit hätte und dass auch bezüglich der Giardien eine Futterumstellung sinnvoll wäre. Bei der Kontrolle wurde ein herkömmliches Trockenfutter gefüttert. Frau A__ versuchte
mir so zu vermitteln, dass sie sich gut auskannte. Gleichzeitig hat sich bei der Fütterung nichts verbessert und hat sie das, was sie mir zwar vermittelt hat, nicht umgesetzt.

Zusammenfassend hat sich die Tierhaltung trotz Bemühungen zur Verbesserung verschlechtert, weshalb bei 10 Katzen und allen vorhanden Hunden Leiden Vorort nachgewiesen werden konnten und bei den restlichen Katzen aufgrund des Zustandes darauf rückgeschlossen werden konnte. Das Wohlbefinden der Tiere war somit bereits stark reduziert und es bestand die Gefahr, dass sich dieses weiter verschlechtert und den Tieren weiter Leiden entstanden bzw. diese nicht abgestellt werden, da die Tierhalterin nicht in der Lage, war die Situation richtig einzuschätzen und dementsprechend die richtigen Maßnahmen zu setzen. Sicher ist dies auch dem zu knappen Platzangebot für die hohe Anzahl an Tieren zu einem bestimmten Grad zuzuschreiben.
Aus amtstierärztlicher Sicht mussten die Hunde und Katzen deshalb unverzüglich abgenommen werden und es wird aus derzeitiger Sicht auch ein Tierhalteverbot angeraten.
[…]"
[Kontrollbericht vom 28.03.2024, GZ: BHEFVet-2022-88743/71-HK, Behördenakt]

Aufgrund der ggst. Kontrolle wurde über die Bf mit rechtskräftigem Straferkenntnis der belangten Behörde vom 19.09.2024, GZ: BHEF/924050003316/24, gemäß § 38 Abs 2 TSchG eine Geldstrafe in Höhe von 2.000 Euro verhängt wie folgt:
„[…]

1. Datum/Zeit: 12.03.2024, 13:30 Uhr – 12.03.2024, 15:30 Uhr
Ort: C-Straße

Sie haben am oben angeführten Ort zu oben angeführter Zeit zumindest 10 Katzen und 7 Hunden schwere Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt, da die Tiere stark abgemagert waren und großen Hunger zeigten. Aufgrund der wiederholten Vernachlässigung einer ordentlichen Fütterung, der Verschlechterung des Ernährungszustandes der Tiere und der Nichteinhaltung der Grundsätze der Tierhaltung geht die Behörde davon aus, dass Sie nicht über die erforderliche Eignung für die Betreuung von Tieren verfügen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
1. § 38 Abs. 2 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 2/2024 i.V.m. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z 13 i.V.m. §§ 13 und 14 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 2/2024
[…]"
[Straferkenntnis bB vom 19.09.2024, GZ: BHEF/924050003316/24, ON 17 vwg. Akt]

II.2.5. Bei einer weiteren unangekündigten tierschutzrechtlichen Kontrolle am 04.06.2024 von ca. 14:30 bis 16:25 Uhr u. a. durch die Zeugin D__ an der damaligen Wohnadresse der Bf in C-Straße, wurde Folgendes festgestellt:

Es wurden ein Graupapagei und eine Gelbstirnamazone in einer Außenvoliere sowie draußen in einem umzäunten Bereich acht Hühner gehalten. Im Haus wurden vier Reptilien, die bei vorausgegangenen Kontrollen bereits gehalten wurden, vorgefunden. Weiters wurden drei Katzen (orange-weiße EKH namens V__, Nacktkatze namens V__ und eine graue Katze namens AE__) gehalten.

Allen Katzen stand ausreichend Futter und Wasser zur Verfügung und zeigte auch keines dieser Tiere Hunger oder Durst. Die Zähne der Nacktkatze V__ machten keinen guten Eindruck, ansonsten waren die Katzen wohl auf und wiesen keine Anzeichen von Schmerzen, Leiden oder Schäden auf.

Hinsichtlich des Yemen-Chamäleons, des Panther-Chamäleons, des Malachit-Stachelleguans und des grünen Leguans lagen keine Mängel vor.

Betreffend den Graupapagei und der Gelbstirnamazone, deren Halter im Kontrollzeitpunkt der Ehegatte der Bf war, lagen – mit Vorbehalt der Abmessungen der Wildtieranzeige – ebenso keine Mängel vor.

Auch lagen hinsichtlich der acht Hühner (davon ca. vier Zwerghühner) im Kontrollzeitpunkt keine Haltungsmängel vor und teilte die Bf bei der Kontrolle mit, dass sie die Hühner Ende der Woche abgeben werde, da deren Haltung laut Widmung an ihrer Wohnadresse nicht erlaubt sei, wobei sie eventuell die Zwerghühner behalten wolle.

Die Zeugin D__ kam aufgrund der ggst. Kontrolle zu folgendem veterinärmedizinischem Gutachten bzw. zu folgender Prognose:

„[…]

Aus amtstierärztlicher Sicht gibt es bezüglich der Katzen erneut Hinweise darauf, dass nicht die Wahrheit gesagt wird. Die Katze AE__ war mir völlig unbekannt. Weiters wurde schon wieder eine Katze angeschafft. Diese wird zwar angeblich von Herrn AF__ gehalten, aber von Frau A__ versorgt.

Auch wenn Frau A__ derzeit die Tierhaltung im Griff hat und keine Mängel vorhanden sind, weise ich dringend darauf hin, dass Frau A__ bei den abgenommen Tieren Schmerzen, Leiden, Schäden verursacht hat und diese auch nicht abgestellt hat. Damals habe ich schon darauf hingewiesen, dass Frau A__ bzw. ihre Tierhaltung Anzeichen von Animal Hording zeigt. Aus fachlicher Sicht rate ich deshalb zu einem Tierhalteverbot aufgrund der vorangegangenen schweren Mängel bzw. der Tierquälerei aufgrund von Vernachlässigung. Außer es gäbe ein Rechtsmittel, welches die Tierhaltung auf eine maximale Anzahl beschränkt. Da es sehr wahrscheinlich zu Mängeln kommen wird, sobald die Tierzahlen wieder steigen und das ist absehbar aufgrund des Verhaltens von Frau A__.

[…]"

[Kontrollbericht vom 15.07.2024, GZ: BHEFVet-2022-88743/114-HK, Behördenakt]

II.2.6. Am 04.11.2024 wurde an der damaligen Wohnadresse der Bf in C-Straße, von ca. 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr wiederum eine unangekündigte tierschutzrechtliche Nachkontrolle u. a. durch die Zeugin D__ durchgeführt.

Im Kontrollzeitpunkt war die Bf Halterin von zumindest sechs Katzen, konkret der Katzen mit den Rufnamen AG__, AH__, AI__, AJ__, AK__ und V__, eines grünen Leguans und von fünf Hühnern. Zudem hat sie im Zeitpunkt der Kontrolle weitere drei Katzen und drei Hunde in ihrer Wohnung gehalten im Sinne von verwahrt und konnte bei der Kontrolle auch eine Wasserschildkröte und eine Gelbstirnamazone vorgefunden werden. Besitzer der Hunde sei laut Bf AL__ und würde sie zeitweise auf die Hunde aufpassen.

Bei der Kontrolle wurde festgestellt, dass nicht für jede der sechs Katzen der Bf eine eigene Rückzugsmöglichkeit vorhanden war. Darüber hinaus war im Kontrollzeitpunkt die Anpassungsfähigkeit der Katzen AJ__ und AG__ überfordert.

Weiters wurde bei der ggst. Kontrolle festgestellt, dass das Wasserbecken im Terrarium des grünen Leguans völlig ausgetrocknet war und funktionierte die Messeinrichtung für die Temperatur bzw. Luftfeuchtigkeit nicht. Den von der Bf gehaltenen Hühnern stand kein sauberes Wasser zur Verfügung. Zudem wies ein Huhn im Kontrollzeitpunkt eine hochgradige Lahmheit auf und war nicht entsprechend versorgt, wodurch dem Huhn Schmerzen zugefügt wurden.

Die Gelbstirnamazone wurde in Einzelhaltung im Schutzraum gehalten. Der Zugang zur Außenvoliere war verschlossen. Im Schutzraum war ein elektrischer Heizkörper aufgestellt. Der Schutzraum hatte folgende Maße: 2,4 m x 1,78 m x

2,10 m. Die Höhe von 2,10 m hatte der Schutzraum am First, nicht aber über die gesamte Grundfläche. Der Schutzraum war daher aus fachlicher Sicht als nicht ausreichend hoch zu beurteilen. Da der Zugang zur Außenvoliere verschlossen war, stand dem Papagei nicht ausreichend Platz zur Verfügung.

Der zuvor gehaltene Graupapagei war laut der Bf vor zwei Wochen verstorben.

Die Zeugin D__ kam aufgrund der ggst. Kontrolle zu folgendem veterinärmedizinischem Gutachten bzw. zu folgender Prognose:
„[…]
Wie bereits in den vorangegangenen Berichten angeführt, besteht der dringende Verdacht, dass Frau A__ Animalhording betreibt. Der Verdacht wird damit erhärtet, dass die im letzten Bericht angeführten Annahmen eingetroffen sind und der Tierbestand erheblich zugenommen hat. Einige Tiere waren auch mit der Haltungssituation überfordert. Das betraf die Katzen, denen viel zu wenig Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung standen. Darauf wurde Frau A__ schon bei den letzten Kontrollen deutlich hingewiesen. Hinzu kommt, dass erneut ein Papagei verstorben ist. Auch sind zwei Katzen seit der letzten Kontrolle aufgrund von Zusammenstößen mit Autos verstorben. Seit bei Frau A__ Kontrollen stattfinden, sind bereits mehrere Tiere verstorben. Auch hat es Meldung von Tierschutzvereinen, die in Kontakt mit Frau A__ standen, dass Pflegetiere verstorben oder verschwunden sind. Ebenso ist ein weiterer Graupapagei bei Frau A__ in der Vorgeschichte verstorben.
Weiters besteht aufgrund der zahlreichen Meldungen von Tierschutzvereinen aber auch von Privatpersonen der Verdacht, dass Frau A__ Tiere zur Pflege übernimmt und Spendengelder lukriert. Dazu gab es Meldungen, dass sie zu Spenden über Facebook aufruft. Dass konnte aber aufgrund der Ermittlungsmöglichkeiten nicht verifiziert werden, erscheint aber glaubwürdig. Dieser Verdacht wird aus atä. Sicht dadurch erhärtet, dass Frau A__ überhaupt kein Problem damit hatte, dass sie Katzen abgibt als sie dazu aufgefordert wurde. Sie gab an, dass sie diese umgehend abgeben wird. Das war absolut verwunderlich, denn aus meiner Erfahrung ist die gegenteilige Erstreaktion zu erwarten und vor allem wäre die erste Frage wo denn die Tiere nun untergebracht werden können. Ich fragte Frau A__, wo sie denn so schnell so viele Tiere unterbringen können würde, denn dies ist gerade in diesen Zeiten (überfüllte Tierheime und Vereine) sehr schwierig. Sie sagte, dass das überhaupt kein Problem sei. Sie könnte einige bei Herrn AL__ auslassen oder würde sie wo anders unterbringen. Bei früheren Kontrollen gab sie auch an, dass sie immer wieder mal Tiere bei ihrer Mutter untergebracht hat.
Auch wurde ich bezüglich der gehaltenen Tieranzahl wieder belogen. Erst im Laufe der Kontrolle und nach Begehung des ersten Stockwerkes war das ganze Ausmaß ersichtlich. Fragte ich Frau A__ wie viele Tiere sie hält, bekam ich immer eine niedrigere Zahl gesagt, als dann schlussendlich vorgefunden wurden.
[…]"
[Kontrollbericht vom 04.12.2024, GZ: BHEFVet-2022-88743/160-HK, Behördenakt]

Aufgrund der ggst. Kontrolle wurden über die Bf mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 15.10.2025, GZ: BHEF/925050000588/25, gemäß § 38 Abs 1 und 3 TSchG fünf Geldstrafen in Höhe von insgesamt 3.750 Euro verhängt wie folgt:

„[…]

1. Datum/Zeit: 04.11.2024, 10:00 Uhr – 04.11.2024, 11:00 Uhr
   Ort: C-Straße

Sie haben am angeführten Ort zur angeführten Zeit nicht dafür gesorgt, dass jeder Katze ein eigener Rückzugsbereich zu Verfügung steht. Werden Katzen in Gruppen gehalten, so muss für jede Katze ein eigener Rückzugsbereich vorhanden sein.

2. Datum/Zeit: 04.11.2024, 10:00 Uhr – 04.11.2024, 11:00 Uhr
   Ort: C-Straße

Sie haben am angeführten Ort zur angeführten Zeit drei Hunde und acht Katzen auf engem Raum gehalten. Aufgrund der fehlenden Rückzugsmöglichkeiten und des gezeigten Verhaltens waren einzelne Katzen in Bezug auf ihre Anpassungsfähigkeit überfordert.

3. Datum/Zeit: 04.11.2024, 10:00 Uhr – 04.11.2024, 11:00 Uhr
   Ort: C-Straße

Sie haben am angeführten Ort zur angeführten Zeit einem grünen Leguan kein ausreichendes Wasserbecken zur Verfügung gestellt. Das Wasserbecken war völlig ausgetrocknet, wodurch dem grünen Leguan keine Bademöglichkeit zur Verfügung stand.

4. Datum/Zeit: 04.11.2024, 10:00 Uhr – 04.11.2024, 11:00 Uhr
   Ort: C-Straße

Sie haben am angeführten Ort zur angeführten Zeit fünf Hühnern, welche Sie im Garten gehalten haben, kein sauberes Wasser zur Verfügung gestellt. Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben.

5. Datum/Zeit: 04.11.2024, 10:00 Uhr – 04.11.2024, 11:00 Uhr
   Ort: C-Straße

Sie haben am angeführten Ort zur angeführten Zeit einem Huhn ungerechtfertigt Schmerzen zugefügt, da Sie es trotz Anzeichen einer Verletzung nicht ordnungsgemäß versorgt haben, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Das Huhn wies zum Zeitpunkt der Kontrolle eine deutliche Lahmheit auf und war nicht versorgt worden.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
1. Anlage 1, Pkt. 2. Abs. 3 der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004 idF BGBl. II Nr. 193/2024
2. § 13 Abs. 3 Tierschutzgesetz BGBl. I Nr. 118/2004
3. Anlage 3, Pkt. 3.2.4. der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004 idF BGBl. II Nr. 193/2024
4. § 17 Abs. 4 Tierschutzgesetz BGBl. I Nr. 118/2004
5. § 5 Abs. 1 u. 2 Z 13 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 124/2024, iVm § 15 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004
[…]"

[Straferkenntnis bB vom 15.10.2025, GZ: BHEF/925050000588/25, vwg. Akt zu GZ: 000829]

II.2.7. Die Zeugin D__ gab in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 21.04.2026 folgende fachliche Beurteilung betreffend die Tierhaltung der Bf ab:
„[…]
Besonders auffällig bei der gegenständlichen Tierhaltung durch die Beschwerdeführerin in einer Gesamtschau ist für mich, dass immer wieder bei jeder Kontrolle bis auf eine Ausnahme im Raum gestanden ist, dass die Tiere vernachlässigt werden, dass es widersprüchlichste Angaben immer wieder gegeben hat, woher die Tiere sind, ob diese behandelt sind, was sie genau vorhat, und was nämlich ganz komisch war, dass bei jeder Kontrolle immer andere Hunde bei den Kontrollen da waren, die weggekommen sind oder dazugekommen sind, und normalerweise sind das bei Kontrollen schon immer eher die gleichen Tiere. Bei den Katzen war das gleiche, bei den Papageien war das gleiche. Und manchmal haben sie gesagt, die Katze, das Reptil etc. ist verstorben. Und das ist mir persönlich schon sehr auffällig vorgekommen. Ich kann nicht angeben, welche Maßnahmen im Mängelbehebungsauftrag von 17.12.2024 erfüllt wurden. Zum damaligen Zeitpunkt waren die Maßnahmen, die im angefochtenen Bescheid angeführt sind, aus fachlicher Sicht erforderlich, um eine ordnungsgemäße Tierhaltung bei der Beschwerdeführerin herzustellen. Zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr. Es hat zwischenzeitlich eine Kontrolle gegeben. Es waren wieder § 5-Übertretungen. Es waren Tiere, die hatten Hunger, die hatten einen schlechten Ernährungszustand. Die Haltung der Reptilien war nicht in Ordnung. Die Kaninchenhaltung war nicht in Ordnung. Gesamt gesehen, aus amtstierärztlicher Sicht, würde ich mich dringend für ein gesamtes Tierhaltungsverbot aussprechen. Für auf jeden Fall Reptilien, Hunde, Katzen, Papageien, diese Tiere, die wir immer vorgefunden haben. Mit dieser Vorgeschichte wäre mehr erforderlich als die im angefochtenen Bescheid angeordneten Maßnahmen. Die Beschwerdeführerin hat gezeigt, dass sie die Tierhaltereigenschaft nicht erfüllen kann und das bei verschiedensten Tierarten. Und daher gehe ich davon aus, dass das auch bei anderen Tierarten, die jetzt noch nicht gehalten werden, auch entsprechend sein wird.
[…]"
[ON 14 vwg. Akt]

II.3.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus den darin enthaltenen Kontrollberichten bzw. Anzeigen der Zeugin D__ samt Lichtbildern, der Beschwerde und aus den von den Parteien ergänzend vorgelegten Unterlagen sowie aus den Aussagen der Bf und der einvernommenen Zeugen in der mündlichen Verhandlung, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.
II.3.2. Die bei den Kontrollen vom 28.01.2022, 31.01.2024 und 12.03.2024 festgestellte mangelhafte Tierhaltung durch die Bf, insbesondere der teils äußerst schlechte Ernährungszustand (starke Abmagerung, Kachexie, Exsikkose), stehen aufgrund der diesbezüglichen rechtskräftigen Straferkenntnisses bzw. der rechtskräftigen Strafverfügung bindend fest. Zudem ergeben sich die diesbezüglichen Feststellungen auch zweifelsfrei aus den Lichtbildbeilagen zu den

jeweiligen Kontrollen, auf denen der teils schlechte Ernährungs- bzw. Gesundheitszustand deutlich sichtbar ist.

II.3.3. Zur Haltereigenschaft der bei der Kontrolle vom 04.11.2024 festgestellten Tiere gab die Bf in der mündlichen Verhandlung an, dass sie Halterin der Katzen AG__, AH__, AI__, AJ__ und AK__ sowie des grünen Leguans und der fünf Hühner im Kontrollzeitpunkt war. Zudem führte sie aus, dass die Sphynxkatze V__ die Katze ihres Ehegatten sei, sie die Katze ihres Ehegatten jedoch auch füttere, das lasse sich in einem gemeinsamen Haushalt auch nicht vermeiden. Das heiße, wenn V__ ein Futter brauche, dann füttere die Bf diesen natürlich. Und sie habe ihn auch rein und raus gelassen, wenn er raus gewollt habe, da V__ ein Freigänger sei. Ihr Mann sei für die medizinischen Belange der Katze V__ zuständig gewesen, aber auch beim Reinigen der Toiletten und so hätten sie sich abgewechselt. Die Bf habe jetzt nicht sehr viel mit ihm gespielt oder sich abgegeben, da die Katze eher zurückhaltend gewesen sei, aber wenn die Katze etwas gebraucht habe, dann habe sie sich natürlich auch um diese Katze gekümmert. Richtig sei auch, dass sie für V__ eine Heizdecke in sein Körbchen gelegt habe. Dass die Bf die Katze V__ füttere, wurde auch von ihrem Ehegatten bestätigt und gab dieser weiters an, dass die Bf die Katze natürlich auch streichle.

Gemäß § 4 Z 1 TSchG ist unter dem Begriff „Halter" jene Person zu verstehen, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat (vgl. auch VwGH 27.03.2015, 2013/02/0005). Das Vorliegen einer Haltereigenschaft iSd § 4 Z 1 TSchG ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes etwa dann zu bejahen, wenn der Betreffende die Tiere täglich gefüttert und sich um diese gekümmert hat (Hinweis E 18. Dezember 2009, 2008/02/0373). Haltereigenschaft liegt auch dann vor, wenn jemand Tiere überwiegend betreut, füttert und somit in seiner Obhut hat (Hinweis E 18. Dezember 2009, 2008/02/0382). Die Haltereigenschaft erfordert demnach eine Nahebeziehung zum Tier selbst, die in einem Verhältnis der Verantwortlichkeit für das Tier oder der Versorgung des Tieres ihren Ausdruck findet. Diese spezifische Nahebeziehung kann etwa aus Füttern, Ausmisten, Ausführen oder Ähnlichem bestehen; sie muss jedenfalls zum Tier selbst gegeben sein (vgl. VwGH 01.10.2029, Ra 2018/02/0321; 27.04.2012, 2011/02/0283). Da die Bf die Katze V__ füttert, ihn in die Wohnung raus- und reinlässt, dessen Toiletten reinigt und auch mit ihm spielt bzw. sich mit ihm abgibt, ist auch sie Halterin der Katze V__.

Die Bf räumte in der mündlichen Verhandlung weiters ein, dass es richtig sei, dass im Kontrollzeitpunkt das Wasserbecken des Leguans ausgetrocknet gewesen sei und die Hühner kein sauberes Wasser hatten. Im Übrigen ergibt sich dies auch zweifelsfrei aus den im Behördenakt einliegenden Lichtbildern zur ggst. Kontrolle.

Dass den zumindest sechs von der Bf im Kontrollzeitpunkt gehaltenen Katzen nicht ausreichend Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung standen, ergibt sich aus der

Aussage der als Zeugin einvernommenen Amtstierärztin D__. Diese gab an, dass grundsätzlich ein Kratzbaum als Rückzugsmöglichkeit zählen würde, wenn dieser nicht komplett einsichtig sei. Bei einem Körbchen komme es aus fachlicher Sicht darauf an, wo das Körbchen stehe. Wenn das Körbchen z. B. auf dem Sofa stehe, hier andere Tiere oder Menschen Zugang hätten und es rundherum „sehr zugehe", dann wäre dies natürlich auch keine adäquate Rückzugsmöglichkeit. Wenn das Körbchen erhöht ohne direktem Zugang zu anderen Tieren und Menschen stehe, dann würde dies ausreichen. Im Kontrollzeitpunkt seien aus fachlicher Sicht nur für drei Katzen ausreichend Rückzugsmöglichkeiten vorhanden gewesen und dabei sei bereits eine Rückzugsmöglichkeit fraglich. Über Vorhalt von Lichtbildern durch den Rechtsvertreter in der mündlichen Verhandlung führte die Amtstierärztin weiters aus, dass von den vier vorgezeigten Rückzugsmöglichkeiten lediglich eine Rückzugsmöglichkeit, nämlich jene mit der rostroten bzw. gefleckten Decke, eine geeignete Rückzugsmöglichkeit darstellen könnte, auch wenn dies wieder fraglich sei, da sie sich direkt neben dem Sofa befinde und die Zeugin diese Rückzugsmöglichkeit bei der ggst. Kontrolle auch nicht gesehen habe. Wenn man nun auch diese Rückzugsmöglichkeit zugunsten der Bf als ausreichend wertet, liegen vier Rückzugsmöglichkeiten für sechs Katzen vor, sodass nicht jeder Katze ein eigener Rückzugsbereich zur Verfügung stand. Selbst wenn man – wiederum zugunsten der Bf – nicht davon ausgeht, dass sie auch Halterin der Katze V__ ist, wären im Kontrollzeitpunkt vier Rückzugsmöglichkeiten für fünf Katzen vorhanden gewesen, sodass wieder nicht jeder Katze eine Rückzugsmöglichkeit zur Verfügung gestanden ist. Diesbezüglich gab die Zeugin auch an, dass gesetzlich nicht definiert sei, wie viele Rückzugsmöglichkeiten für eine Katze erforderlich seien, aus fachlicher Sicht sei für eine Katze mindestens eine Rückzugsmöglichkeit erforderlich. Wenn man noch die eine oder andere Reservemöglichkeit hätte, wäre dies natürlich für das Wohlbefinden noch besser.
Zu den von der Bf mit Eingabe vom 05.05.2026 ergänzend vorgelegten Lichtbildern von Rückzugsmöglichkeiten ist festzuhalten, dass diese Lichtbilder laut Datierung vor oder nach der ggst. Kontrolle angefertigt wurden und somit nichts über die zur Verfügung stehenden Rückzugsmöglichkeiten im Kontrollzeitpunkt aussagen. Da es hinsichtlich Punkt 2. Abs 3 der Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung rein auf das Vorliegen von ausreichenden Rückzugsbereichen ankommt, ist nach Ansicht des Verwaltungsgerichts in diesem Zusammenhang auch die Größe der Wohnung der Bf nicht entscheidungsrelevant. Auch in einer flächenmäßig großen Wohnung können zu wenige Rückzugsbereiche vorliegen. Es war daher die Feststellung zu treffen, dass im Kontrollzeitpunkt für sechs Katzen, deren Halterin die Bf war, nicht ausreichend Rückzugsmöglichkeiten vorhanden waren, da den Katzen lediglich vier Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung standen.

Da der Bf in Bezug auf die eine laut Zeugin D__ allenfalls geeignete, weiters vorhandene Rückzugsmöglichkeit ohnehin Glauben geschenkt wird, war auch dem Antrag des Rechtsvertreters der Bf in der mündlichen Verhandlung auf ergänzende

Einvernahme der Bf zum Anfertigungszeitpunkt der vorgelegten Lichtbilder betreffend die weiteren Rückzugsmöglichkeiten nicht stattzugeben.

Zur in Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses vom 15.10.2025 betreffend die Kontrolle vom 04.11.2024 vorgeworfenen Überforderung der Anpassungsfähigkeit gab die Zeugin D__ an, dass in diesem Fall die Katzen oft zurückgezogener seien. Sie seien ängstlicher, wenn ihre Anpassungsfähigkeit überfordert sei. Sie könnten auch apathisch wirken, würden einfach nur dasitzen, seien unbeteiligter. Das gehe natürlich noch bis zu schwerwiegenderen Verhaltensstörungen, wo sich die Katzen dann zum Beispiel die Haare auszupfen würden. Auch wenn sie zum Beispiel nicht mehr in die Kisterl gehen, daneben hin machen oder versuchen würden, irgendwo zu markieren. Bei einzelnen Katzen sei das auch am Kontrolltag am 04.11.2024 der Fall gewesen. Die Zeugin könne heute nicht mehr genau angeben, bei welchen Katzen das der Fall gewesen sei. Da müsse sie wieder auf den Kontrollbericht verweisen. Das sei zum Beispiel bei der weißen Katze AJ__ so gewesen. Sie könne sich erinnern, dass die Bf bei der Kontrolle von einer Katze gesagt habe, dass sie taub sei, aber das habe sich dann bei einem Kontrollbericht durch den Tierarzt als nicht richtig herausgestellt. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts kann auch dahingestellt bleiben, ob die Katze AJ__ tatsächlich taub gewesen sei oder nicht, da nach der allgemeinen Lebenserfahrung davon auszugehen ist, dass die Katze AJ__ im Falle der Taubheit noch empfindlicher auf ihre Umgebung, insbesondere eine Vielzahl von Tieren in Kombination mit mangelnden Rückzugsmöglichkeiten reagieren würde. Im Übrigen ergibt sich aus dem von der Bf ergänzend vorgelegten Behandlungsbericht vom 02.01.2025 keine definitive Diagnose der Taubheit der Katze AJ__. Der weiters vorgelegte Chatverlauf stellt keine fachliche Beurteilung einer allfälligen Taubheit dar.
Die Katze AG__ sei laut Zeugin auch auffällig gewesen, sie sei sehr ängstlich gewesen und habe eine geduckte Körperhaltung gehabt. Da habe man richtig gemerkt, wie sie immer die Türen und Fenster fixiert habe, um eben aus dieser Umgebung herauszukommen. Bei diesen Katzen sei für die Zeugin aus fachlicher Sicht ganz klar ein Verhalten in Richtung einer gestörten Anpassungsfähigkeit vorhanden gewesen. Auch führte die Zeugin bereits in ihrem Kontrollbericht vom 04.12.2024 in fachlicher Hinsicht aus, dass aufgrund der fehlenden Rückzugsmöglichkeiten und des gezeigten Verhaltens einzelner Katzen von einer Überforderung der Anpassungsfähigkeit auszugehen sei. Dieser fachlichen Beurteilung ist die Bf nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten und ist auch kein Grund ersichtlich, weshalb die unter Wahrheitspflicht stehende Zeugin hier falsche Angaben machen sollte. Es war daher die entsprechende Feststellung zu treffen.

Zum lahmenden Huhn führte die Zeugin aus, dass draußen ein Gehege mit einer Hühnerhaltung gewesen sei und da sei ein Huhn aufgefallen, das ganz deutlich gelahmt habe. Die Zeugin glaube, wisse es aber nicht mehr genau, dass die Bf erst nach der Kontrolle angegeben habe, dass das Huhn von einem Igel angegriffen

worden sei. Die Zeugin habe das Huhn nicht im Detail angeschaut. Aus der Erfahrung heraus, wie es sich verhalten habe und der Blick aus der Ferne, sei der Ballen des Huhnes geschwollen gewesen und die Zeugin sei davon ausgegangen, dass es ein Problem am Ballen, also auf der Unterseite des Fußes habe. Im Kontrollzeitpunkt sei diese Lahmheit des Huhnes ganz sicher noch nicht tierärztlich behandelt worden. Für die Zeugin sei ein eindeutiger Hinweis da gewesen, dass bei dieser Lahmheit Schmerzen vorhanden seien. Für sie sei das dann dadurch bewiesen gewesen, dass die Bf beim Tierarzt gewesen sei und dann der Tierarzt Schmerzmittel verordnet habe. Aus fachlicher Sicht seien laut der Zeugin dem Huhn daher auf jeden Fall Schmerzen zugefügt worden. Auch diesen fachlichen Ausführungen ist die Bf nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Über Vorhalt der Aussage der Bf, dass das Huhn am Samstag vor der Kontrolle von einem Igel angegriffen worden sei, es dann gehinkt habe, die Bf das angeschaut habe und das Huhn dann nicht mehr gehinkt habe, auch das Essverhalten normal gewesen sei und das Huhn dann am Tag der Kontrolle auf einmal wieder gehinkt habe und auf die Frage, ob dies auch bei der Kontrolle thematisiert worden sei, gab die Zeugin an, das sei erst später gekommen, weil wenn so etwas bei der Kontrolle aufpoppen würde und relevant sei, dann schreibe die Zeugin das sicher in den Bericht hinein. Aus fachlicher Sicht würde die Zeugin es jetzt auch als sehr unwahrscheinlich einstufen, dass ein Huhn angegriffen werde, dann kurz danach hinke, dann wieder ein paar Tage nichts sei und es dann wieder hinke. Vor allem deshalb, weil es auch im vorliegenden Fall keine leichte Lahmheit gewesen sei, sondern eine ganz deutliche. Das sei eindeutig eine ganz starke hochgradige Lahmheit gewesen. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts ist daher nicht von einem Igelangriff bzw. von einer erst bei der ggst. Kontrolle auftretenden Lahmheit des Huhnes auszugehen, insbesondere da es sich aus fachlicher Sicht um eine hochgradige Lahmheit gehandelt hat. Die Lahmheit war laut Zeugin im Kontrollzeitpunkt sicher noch nicht behandelt gewesen und gab die Bf bei ihrer Einvernahme selbst an, dass sie erst am Abend des Kontrolltags mit dem Huhn beim Tierarzt war. Das Verwaltungsgericht legt daher seiner Entscheidung die Feststellung zugrunde, dass ein Huhn im Kontrollzeitpunkt eine hochgradige Lahmheit aufwies und dieses nicht entsprechend versorgt war, wodurch dem Huhn Schmerzen zugefügt wurden.

II.3.4. Die Zeugin D__ gab in der mündlichen Verhandlung u. a. an, dass es immer wieder widersprüchlichste Angaben gegeben habe, woher die vorgefundenen Tiere seien oder ob diese behandelt seien. Zudem sei es laut Zeugin sehr auffällig gewesen, dass bei jeder Kontrolle immer andere Hunde da gewesen seien, die weggekommen oder dazugekommen seien, und normalerweise seien das bei Kontrollen schon immer eher die gleichen Tiere. Bei den Katzen und den Papageien sei es das gleiche gewesen. Und manchmal sei gesagt worden, die Katze, das Reptil etc. sei verstorben. Es ist für das Verwaltungsgericht nicht ersichtlich, weshalb die unter Wahrheitspflicht stehende Zeugin diesbezüglich falsche Angaben machen sollte und ist zudem der Umstand, dass bei den ggst. Kontrollen

unterschiedliche Tiere vorgefunden wurden auch in den Kontrollberichten dokumentiert. Die Angaben der Zeugin stehen auch im Einklang mit dem im Behördenakt einliegenden Schreiben des E__ vom 31.01.2022, wonach neun bislang an die Bf vergebene Katzen tot sind und der Verbleib von fünf Katzen ungewiss ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 21/2025, lauten auszugsweise:

„Verbot der Tierquälerei

§ 5. (1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.
(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer
[…]
13. die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird;
[…]

Grundsätze der Tierhaltung

§ 13. (1) Tiere dürfen nur gehalten werden, wenn auf Grund ihres Genotyps und Phänotyps und nach Maßgabe der folgenden Grundsätze davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt.
(2) Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.
(3) Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.
[…]

Versorgung bei Krankheit oder Verletzung

§ 15. Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes bzw. einer Tierärztin. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.

Füttern und Tränken

§ 17. (1) Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arteigenes mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.
(2) Die Verabreichung des Futters hat die Bedürfnisse der Tiere in Bezug auf das Nahrungsaufnahmeverhalten und den Fressrhythmus zu berücksichtigen.
(3) Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben.
(4) Futter und Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden.
(5) Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind sauber zu halten und müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist. Sie müssen so angeordnet sein und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können.

Tierhaltungsverordnung

§ 24. (1) Unter Berücksichtigung der Zielsetzung und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die ökonomischen Auswirkungen hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, in Bezug auf Tiere gemäß Z 1 im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, für die Haltung

1. von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas und Alpakas, Kaninchen, Tauben zur landwirtschaftlichen Nutzung (Nutztauben), Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen sowie
2. anderer Wirbeltiere

durch Verordnung die Mindestanforderungen für die in § 13 Abs. 2 genannten Haltungsbedingungen und erforderlichenfalls Bestimmungen hinsichtlich zulässiger Eingriffe sowie sonstiger zusätzlicher Haltungsanforderungen zu erlassen.
[…]

Behördliche Überwachung

§ 35. (1) Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verwaltungsakte obliegt der Behörde.
[…]
(6) Stellt die Behörde bei einer Überwachungshandlung fest, dass Tiere nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder den darauf gegründeten Verordnungen oder Bescheiden entsprechend gehalten werden, sind dem Tierhalter Änderungen der Haltungsform oder der Anlagen, in denen die Tiere gehalten werden, oder sonstige Maßnahmen vorzuschreiben, mit denen innerhalb einer angemessenen Frist eine den Zielen und sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechende Haltung erreicht werden kann.

III.1.2. Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004 idF BGBl. II Nr. 193/2024, lautet auszugsweise:

„Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren

[…]

2. Mindestanforderungen für die Haltung von Katzen

[…]

(3) Werden Katzen in Gruppen gehalten, so muss für jede Katze ein eigener Rückzugsbereich vorhanden sein.

[…]"

Anlage 3 der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004 idF BGBl. II Nr. 193/2024, lautet auszugsweise:

„Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien

[…]

3. Mindestanforderungen an die Haltung von Echsen

[…]

3.2. Spezielle Haltungsbedingungen

[…]

3.2.4. Lguana iguana (Grüner Leguan)

[…]

Terrarium/Ausstattung

Einrichtung: Versteckplatz; mehrere Kletteräste; großes, auch zum Baden geeignetes Wasserbecken; Lichtquelle, die gleichzeitig die notwendige Wärme produziert; UV-Strahler […]"

III.2.1. Mit Punkt 1) des angefochtenen Bescheides wurde der Bf vorgeschrieben, die Hundehaltung bzw. das Hundesitting umgehend zu beenden. Dieser Punkt kommt seiner Formulierung zufolge einem dauerhaften Tierhaltungsverbot betreffend Hunde gemäß § 39 Abs 1 TSchG gleich.

Gemäß § 35 Abs 6 TSchG hat die Behörde, wenn sie feststellt, dass Tiere nicht den Bestimmungen des TSchG oder den darauf gegründeten Verordnungen oder Bescheiden entsprechend gehalten werden, dem Tierhalter Änderungen der Haltungsform oder der Anlagen, in denen die Tiere gehalten werden, oder sonstige Maßnahmen vorzuschreiben, mit denen innerhalb einer angemessenen Frist eine den Zielen und sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechende Haltung erreicht werden kann.

Es kann gemäß § 35 Abs 6 TSchG somit kein Tierhaltungsverbot ausgesprochen werden, sondern hat die Behörde diesbezüglich nach den Vorgaben des § 39 Abs 1 TSchG vorzugehen.

Der Spruch des angefochtenen Bescheides war daher dahingehend abzuändern, dass Punkt *„1) Die Hundehaltung bzw. das Hundesitting ist umgehend zu beenden.*" zu streichen war.

III.2.2. In der Vergangenheit wurde bei tierschutzrechtlichen Kontrollen bereits mehrfach festgestellt, dass von der Bf die Betreuung, Versorgung und artgerechte Unterbringung der von ihr gehaltenen oder zur Pflege übernommenen Hunde, Katzen, Vögel und Reptilien nicht sichergestellt werden konnte. Es liegen hinsichtlich der Kontrollen vom 28.01.2022, 31.01.2024 und 12.03.2024 rechtskräftige Straferkenntnisse bzw. eine rechtskräftige Strafverfügung vor. Damit sind die bei den Kontrollen festgestellten Mängel in der Tierhaltung der Bf und auch ihre Haltereigenschaft zu den jeweiligen Tatzeitpunkten bindend festgestellt. Insbesondere wurde bereits bei der Kontrolle vom 28.01.2022 festgestellt, dass die Bf ihrem Graupapagei keine den Anforderungen der 2. Tierhaltungsverordnung entsprechende Voliere zur Verfügung gestellt hat. Bei der Kontrolle vom 31.01.2024 konnten 9 Hunde, 12 Katzen, ein Wellensittich, zwei Papageie, zwei Chamäleons und zwei Leguane aufgefunden werden. Es wurden stark abgemagerte Tiere, Tiere mit hochgradigem Zahnstein, Veränderungen im Zahnapparat und Hautwunden an der Ohrbasis, die unbehandelt waren, vorgefunden, sodass auch zwei rechtskräftige Bestrafungen wegen Übertretungen des § 5 Abs 1 und Abs 2 Z 13 TSchG erfolgten. Auch wurde betreffend diese Kontrolle rechtskräftig festgestellt, dass die Papageienhaltung der Bf nicht den Mindestanforderungen entsprach. Bei der nachfolgenden Kontrolle am 12.03.2024, bei der wiederum acht Hunde und 11 Katzen vorgefunden wurden, konnten nach wie vor hungernde Tiere festgestellt werden und hatte sich der Ernährungszustand der bereits stark abgemagerten Hündin N__ sogar verschlechtert, sodass die Abnahme der Tiere und eine rechtskräftige Bestrafung der Bf wegen Übertretung des § 5 Abs 1 und Abs 2 Z 13 iVm § 38 Abs 2 TSchG erfolgte. Bei der Kontrolle vom 04.06.2024, bei der der Tierbestand der Bf wieder reduziert war, konnten – mit Ausnahme von Zahnproblemen einer Katze – keine Mängel in der Tierhaltung der Bf festgestellt werden. Es zeigt sich somit ein Bild, dass die steigende Anzahl der von der Bf gehaltenen Tiere mit Mängel in deren Tierhaltung verbunden ist. Auch wurden bei der Kontrolle am 04.11.2024 bei im Vergleich zur Vorkontrolle jedenfalls gestiegener Katzenanzahl erneut Mängel in der Tierhaltung festgestellt, insbesondere wurden auch einem Huhn Schmerzen iSd § 5 Abs 1 und Abs 2 Z 13 TSchG zugefügt, die Anpassungsfähigkeit einzelner Katzen war überfordert und die Haltung des Leguans entsprach erneut nicht der 2. Tierhaltungsverordnung. Angesichts der zum Teil massiv mangelhaften Tierhaltung der Bf in der Vergangenheit fallen auch diese bei der Kontrolle vom 04.11.2024 festgestellten, wenn auch im Vergleich zu Vorkontrollen nicht derart schwerwiegenden Haltungsmängel bei der ggst. Entscheidung jedenfalls ins Gewicht.

Auch aus fachlicher Sicht ist die mit dem angefochtenen Bescheid vorgeschriebene Reduktion des Tierbestandes zur Gewährleistung einer den tierschutzrechtlichen

Bestimmungen entsprechenden Tierhaltung durch die Bf notwendig. Die Zeugin D__ gab bei ihrer Einvernahme in der mündlichen Verhandlung an, dass zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides die darin vorgeschriebenen Maßnahmen aus fachlicher Sicht erforderlich gewesen seien, um eine ordnungsgemäße Tierhaltung bei der Bf herzustellen. Es habe zwischenzeitlich eine weitere Kontrolle gegeben, wobei laut der Zeugin erneut § 5-Übertretungen und Tiere, die Hunger und einen schlechten Ernährungszustand gehabt hätten, festgestellt worden seien. Die Haltung der Reptilien und Kaninchen sei ebenfalls nicht in Ordnung gewesen, sodass sie sich nunmehr für ein Tierhaltungsverbot, jedenfalls für Reptilien, Hunde, Katzen und Papageien, ausspreche.

III.2.3. In der Beschwerde wird zudem vorgebracht, dass sich die einschreitende Amtstierärztin nicht rein an objektiven Gesichtspunkten orientiert habe, sondern aufgrund der früheren Vorfälle der Bf gegenüber voreingenommen gewesen sei bzw. sei. Insbesondere habe die Amtstierärztin in ihrer Stellungnahme vom 05.05.2025 davon gesprochen, dass die Bf immer wieder versuche, die Sachverständige und die Behörde zu täuschen und sei es bei der letzten Kontrolle wieder zu einem Mangel mit Schmerzen, Leiden und Schäden in Verbindung mit einer Vernachlässigung der Versorgung gekommen.

Nach § 7 Abs 1 AVG haben sich Verwaltungsorgane der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:
1. in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen (§ 36a) oder eine von ihnen vertretene schutzberechtigte Person beteiligt sind;
2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;
4. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung (§ 64a) mitgewirkt haben.

Gemäß § 53 Abs 1 AVG ist auf Amtssachverständige § 7 anzuwenden.

Das Wesen der Befangenheit liegt darin, dass die unparteiische Entscheidung durch unsachliche psychologische Motive gehemmt wird. Von Befangenheit ist dann zu sprechen, wenn die Möglichkeit besteht, dass ein Organ durch seine persönliche Beziehung zu der den Gegenstand einer Beratung und Beschlussfassung bildenden Sache oder zu den an dieser Sache beteiligten Personen in der unparteiischen Amtsführung beeinflusst sein könnte (vgl. VwGH 24.11.2016, Ro 2014/07/0101, uHa VwGH 15.12.2005, 2003/07/0025, mwN). Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann die Befangenheit eines Sachverständigen nur dann mit Erfolg eingewendet werden, wenn sich sachliche Bedenken gegen die Erledigung dieses Verwaltungsorgans

ergeben oder besondere Umstände hervorkommen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit desselben in Zweifel zu ziehen.

Wenn die Amtstierärztin in ihrer Stellungnahme vom 05.05.2025 angeführt hat, dass die Bf immer wieder versuche, die Sachverständige und die Behörde zu täuschen, ist darauf hinzuweisen, es sich dabei grundsätzlich um eine Frage der Beweiswürdigung handelt, deren Beurteilung dem Verwaltungsgericht obliegt. Dies kann jedoch keine Befangenheit begründen. Beispielsweise führen auch Stellungnahmen des Sachverständigen zu Rechtsfragen für sich alleine nicht zu dessen Befangenheit (vgl. VwGH 15.11.2023, Ra 2022/02/0169; 29.05.2018, Ra 2018/03/0018 bis 0020).

Im Übrigen handelt es sich bei der Beurteilung im Rahmen von tierschutzrechtlichen Kontrollen, ob Mängel in der Tierhaltung vorliegen und ob durch diese Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt wurden und auch bei der Frage, ob die Anpassungsfähigkeit von Tieren überfordert war, um die fachliche Beurteilung der Amtstierärztin und stellt gerade dies die Aufgabe der Amtssachverständigen dar.

Eine Befangenheit der Amtstierärztin ist daher für das Verwaltungsgericht nicht ersichtlich.

Da somit eine Befangenheit der einschreitenden Amtstierärztin nicht erkannt werden konnte, war auch dem in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag der Bf auf Beiziehung einer anderen Sachverständigen zur Beurteilung der ggst. Tatbestände nicht nachzukommen.

III.2.4. Im Ergebnis sind nach Ansicht des Verwaltungsgerichts die von der belangten Behörde vorgeschriebenen Maßnahmen zu Punkt 2) bis 4) jedenfalls erforderlich, um eine den tierschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechende Tierhaltung durch die Bf zu erreichen. Die Maßnahmen sind auch angesichts des Umstandes, dass bei den vergangenen Kontrollen immer wieder andere Tiere vorgefunden wurden und der Verbleib mancher Tiere fraglich ist, notwendig, um einen kontrollierten Überblick über die von der Bf gehaltenen Tiere zu erhalten bzw. zu bewahren, um Mängel in der Tierhaltung der Bf – sei es aufgrund deren Überforderung oder aufgrund anderer Umstände – hintanzuhalten.

Die mit den Maßnahmen zu Punkt 2) bis 4) vorgeschriebene Reduktion des Tierbestandes ist auch insofern geeignet, eine den tierschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechende Haltung der Bf zu erreichen, da bereits in der Vergangenheit (Kontrolle vom 04.06.2024) festgestellt wurde, dass bei einer Beschränkung der Tieranzahl wie nunmehr vorgeschrieben keine Mängel in der Tierhaltung der Bf auftreten.

An diesem Ergebnis ändert auch nichts, dass die Bf zum jetzigen Entscheidungszeitpunkt allenfalls keine Katzen, Reptilien oder Vögel hält, da es sich bei den ggst. Maßnahmen um die Vorschreibung einer Höchstzahl von gehaltenen Tiere handelt.

Da die belangte Behörde keine Frist iSd § 35 Abs 6 TSchG für die Erfüllung der aufgetragenen Maßnahmen durch die Bf im angefochtenen Bescheid festsetzte, war diese zu ergänzen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung stützt sich auf den festgestellten einzelbezogenen Sachverhalt und den eindeutigen Gesetzwortlaut der anzuwendenden Bestimmungen des TSchG und weicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner